



Sascha Wohlgemuth

lic.iur., Rechtsanwalt, dipl. Steuerexperte
Partner
Telefon +41 58 258 19 36
sascha.wohlgemuth@bratschi.ch

Neuerungen in der Quellensteuer

Diverse Neuerungen und Änderungen in der Quellensteuer bergen Risiken für Unternehmen und Konzerne in Bezug auf die richtige Deklaration von Einkünften Drittstaat-Angehöriger ohne Niederlassungsbewilligung. Folgender Text zeigt zusammenfassend auf, was Unternehmen als Schuldner der steuerbaren Leistung bei der Deklaration künftig zu beachten haben.

1. Was ist neu?

Der Gesetzgeber hat das Quellensteuerrecht teilweise revidiert, wodurch für Unternehmen erhebliche Neuerungen bei der Deklaration und Entrichtung der Quellensteuer entstehen können. Neuerdings soll allen ansässigen Quellensteuerpflichtigen die nachträgliche ordentliche Veranlagung (NOV) offen stehen. Ab einem Jahreseinkommen von CHF 120'000 ist diese obligatorisch, darunter ist sie auf Antrag möglich. Weiter sollen im Ausland Ansässige, die mehr als 90% ihrer Einkünfte in der Schweiz verdienen, und in der Schweiz Ansässige künftig gleich behandelt werden. Wer im Ausland wohnt und die Voraussetzungen zu dieser «Quasi-Ansässigkeit» erfüllt, kann jährlich ebenfalls eine nachträgliche ordentliche Veranlagung beantragen. Das neue Kreisschreiben Nr. 45 der eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) legt präzisierend fest, wie der Arbeitgeber die steuerbaren Tage von Nicht-Ansässigen zu berechnen hat. Zudem kommt es in einigen Fällen zu einer Änderung des örtlichen Zuständigkeitsbereichs: Der Kanton, bei dem die Quellensteuer deklariert und entrichtet werden muss, kann vom bisherigen abweichen. Dadurch ändern sich allenfalls die anwendbaren Steuersätze.

2. Handlungsbedarf

2.1 Im Allgemeinen

Worin besteht nun der konkrete Handlungsbedarf eines Unternehmens, das quellensteuerpflichtige Personen beschäftigt und somit als «Schuldner der steuerbaren Leistung» gilt? Da das neue

Modell geänderte Zuständigkeiten für die ordentliche Veranlagung vorsieht, sind allenfalls andere Steuersätze für die Deklaration quellensteuerpflichtiger Einkünfte anwendbar als bisher: Bis anhin konnte der Schuldner der steuerbaren Leistung mit seinem Sitzkanton nach dessen Bestimmungen deklarieren – neuerdings muss mit jedem Kanton, in dem die Steuer zu deklarieren und zu entrichten ist, einzeln abgerechnet werden (Art. 107 DBG¹); für Wochenaufenthalter ist sodann der Aufenthaltskanton massgebend. Ist ein Arbeitnehmer im Personalverleih angestellt und ändert er im Verlauf eines Monats bloss die Einsatzorte, sind im entsprechenden Monat maximal ein Eintritts- und ein Austrittsdatum zu melden.

Die Quellensteuer ist je nach Kanton nach Monats- oder Jahresmodell abzurechnen und abzuliefern. Mit Ausnahme der Kantone Fribourg, Genf, Tessin, Waadt und Wallis folgen bisher alle Kantone dem Monatsmodell. Der massgebliche Unterschied zwischen Monats- und Jahresmodell ist die Bemessung der Steuerperiode nach Monat bzw. Kalenderjahr. Für beide Modelle sind jedoch nach wie vor die monatlichen Bruttoeinkünfte massgebend.

2.2 Unregelmässiger Aufenthalt

Es kann vorkommen, dass ein Arbeitnehmer in Teilzeit nur wenige Arbeitstage in der Schweiz verbringt. Für diese Fälle sieht der Gesetzgeber eine einheitliche Herangehensweise vor: Der Schuldner der steuerbaren Leistung ermittelt analog zum bisherigen Vorgehen im Kanton Zürich die in der Schweiz steuerbaren Arbeitstage, indem er von 20 Tagen pro Monat (bei Jahresmodell: 240 Tage pro Jahr) die effektiven ausländischen Arbeitstage abzieht. Ferien und Feiertage werden automatisch als steuerbare Arbeitstage der Schweiz zugewiesen.

2.3 Unregelmässige Zahlungen

Ein weiterer Sonderfall besteht in der Ausrichtung von unregelmässigen Zahlungen. Ist ein quellensteuerpflichtiger Arbeitnehmer im Stunden- oder Tageslohn angestellt und wird ihm der Lohn nicht in Form einer monatlichen Zahlung ausgerichtet (bspw. wöchentliche Lohnzahlung, unregelmässige Zahlungen gemäss eingereichten Stundenabrechnungen), ist je nach Kanton immer ein satzbestimmendes Monats- oder Jahreseinkommen zu ermitteln.

3. Risiken

3.1 Im Allgemeinen

Der Schuldner der steuerbaren Leistung – ein Unternehmen, das quellensteuerpflichtige Personen eingestellt hat – haftet in vollem Umfang für die Entrichtung der Quellensteuer. Diese Haftung ist verschuldensunabhängig und schliesst auch Fehler bzw. Fehlinformationen der steuerpflichtigen

¹ Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990 (DBG; SR 642.11).

Person sowie Dritter mit ein. Unternehmen setzen sich dem Risiko einer Falschdeklaration aus, wenn sie nicht prüfen, ob allenfalls ein anderer Kanton anspruchsberechtigt ist. Wird dies unterlassen, können Unternehmen zu einer Nachzahlung der geschuldeten Quellensteuer verpflichtet werden. Verzugszinsen und Bussen sind weitere Folgen, die sich unmittelbar aus einer Falschdeklaration ergeben können. Nach Auskunft der Steuerverwaltung Basel-Stadt wird allerdings nicht sofort von einer vorsätzlichen Falschdeklaration ausgegangen, wenn ein Unternehmen die Berechnung der Quellensteuer anhand der Vorgaben des falschen Kantons einreicht. Vielmehr wird die Deklaration zur Verbesserung zurückgeschickt – sofern die Ansässigkeit der quellensteuerpflichtigen Person vom Kanton richtig erfasst ist.

3.2 Bei Verletzung von Verfahrensvorschriften

Gemäss Kreisschreiben Nr. 45 der ESTV kann eine Nichtberücksichtigung der Neuerungen unter Umständen eine Verletzung der geltenden Verfahrensvorschriften zur Folge haben. Arbeitgeber, welche die Fristen für das Einreichen von Anmeldungen oder Mutationen sowie von Quellensteuerabrechnungen nicht einhalten, verlieren je nach kantonaler Regelung den Anspruch auf die Bezugsprovision. Bei nicht fristgerechter Bezahlung von in Rechnung gestellten Quellensteuern können zusätzlich Verzugszinsen erhoben werden. Kommt der Arbeitgeber den Verfahrenspflichten trotz Mahnung nicht nach, kann er gebüsst und die geschuldeten Quellensteuern können nach pflichtgemäßem Ermessen erhoben werden (Art. 174 DBG und Art. 130 Abs. 2 DBG). Vorbehalten bleiben Verurteilungen wegen vollendeter Steuerhinterziehung oder wegen Veruntreuung von Quellensteuern (Art. 175 Abs. 1 DBG und Art. 187 DBG).

4. Empfehlungen

Wir empfehlen, entsprechend den neuen Vorgaben die monatliche und jährliche Quellensteuerdeklaration einer Prüfung zu unterziehen. Unternehmen, die quellensteuerpflichtige Personen beschäftigen, werden daher angehalten, zu prüfen, ob die Veranlagung in einen neuen Zuständigkeitsbereich fällt um Nachzahlungspflichten, Verzugszinsen und Bussen zu vermeiden.

Bratschi AG ist eine führende Schweizer Anwaltskanzlei mit über 100 Anwältinnen und Anwälten in den Wirtschaftszentren der Schweiz, bietet schweizerischen und ausländischen Unternehmen und Privatpersonen professionelle Beratung und Vertretung in allen Bereichen des Wirtschaftsrechts, im Steuerrecht und im öffentlichen Recht sowie in notariellen Angelegenheiten.

Der Inhalt dieses Newsletters gibt allgemeine Ansichten der Autorinnen und Autoren zum Zeitpunkt der Publikation wieder, ohne dabei konkrete Fragestellungen oder Umstände zu berücksichtigen. Er ist allgemeiner Natur und ersetzt keine Rechtsauskunft. Jede Haftung für seinen Inhalt wird ausdrücklich ausgeschlossen. Bei für Sie relevanten Fragestellungen stehen Ihnen unsere Expertinnen und Experten gerne zur Verfügung.

Basel Lange Gasse 15 Postfach CH-4052 Basel T +41 58 258 19 00 F +41 58 258 19 99 basel@bratschi.ch	Bern Bollwerk 15 Postfach CH-3001 Bern T +41 58 258 16 00 F +41 58 258 16 99 bern@bratschi.ch	Genf Rue du Général-Dufour 20 1204 Genf T +41 58 258 13 00 F +41 58 258 17 99 geneva@bratschi.ch	Lausanne Avenue Mon-Repos 14 Postfach 5507 CH-1002 Lausanne T +41 58 258 17 00 T +41 58 258 17 99 lausanne@bratschi.ch	St. Gallen Vadianstrasse 44 Postfach 262 CH-9001 St. Gallen T +41 58 258 14 00 F +41 58 258 14 99 stgallen@bratschi.ch	Zug Gubelstrasse 11 Postfach 7106 CH-6302 Zug T +41 58 258 18 00 F +41 58 258 18 99 zug@bratschi.ch	Zürich Bahnhofstrasse 70 Postfach CH-8021 Zürich T +41 58 258 10 00 F +41 58 258 10 99 zuerich@bratschi.ch
--	--	--	---	---	--	---
